

**Kommunale Richtlinie zur Mittelvergabe
aus dem Aktionsfonds der Stadt Brandenburg an der Havel
im Rahmen des Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“
für das Fördergebiet Hohenstücken (Richtlinie Aktionsfonds)**

über die Gewährung von Zuschüssen für soziokulturelle Kleinprojekte des Bund-Länder-
Programms „Soziale Stadt“ im Wohngebiet Hohenstücken

Die Stadt Brandenburg an der Havel fördert im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Soziale Stadt“ gemäß Städtebauförderungsrichtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg StBauFR 2009 – Fortschreibung 2015 vom 26. Oktober 2015 kleine Maßnahmen und Projekte zur Verbesserung der soziokulturellen und freizeitbezogenen Angebote und des Stadtlebens im Wohngebiet Hohenstücken.

§ 1

Zweck der Zuwendung

Die Förderung zielt auf:

- die Stärkung der Identifikation mit dem Wohngebiet
- die Aktivierung von Selbsthilfe und Eigenverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner
- die Förderung des Gemeinschafts- und Nachbarschaftsgedanken
- das friedliche und respektvolle Zusammenleben im Quartier.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das festgelegte Fördergebiet Hohenstücken im Bund-Land-Programm „Soziale Stadt“ (siehe Anlage 1).

§ 3

Zuwendungsfähige Maßnahmen

1. Gefördert werden Maßnahmen zur Beteiligung der Bürger an der Quartiersentwicklung und zur Verbesserung der sozialen, kulturellen und freizeitbezogenen Angebote und des Stadtlebens.

Dazu gehören z.B.:

- Quartier- und Straßenfeste, Kultur- und Sportveranstaltungen, Kleinkunst,
- Gebietsbezogene soziale, kulturelle und sportliche Aktivitäten von Vereinen, Initiativen oder Gruppen von natürlichen Personen,
- Sozialarbeit im Gebiet, wie Projekte der Kinder- und Jugendarbeit, der Seniorenarbeit, generationsübergreifende Projekte (z.B. gemeinsame Exkursionen, Ferienaktionen, Wettbewerbe von Mietergemeinschaften),

- auf das Fördergebiet bezogene Öffentlichkeitsarbeit wie der Druck von Flyern, Ferienkalender, Kinderstadtplänen, Broschüren,
 - Aktivitäten zur Aufwertung des Wohnumfeldes und öffentlichen Raums, z.B. Pflanzmaßnahmen, Graffiti-Kunst oder Müllsammel-Aktionen.
2. Förderfähig sind Sach- und Materialkosten, Raum- und Gerätemieten sowie, wenn spezielle Fachkenntnisse und Qualifikationen erforderlich sind, Honorare für beauftragte Dienstleistungen.
 3. Nicht förderfähig sind:
 - Kosten für Rechts- und Steuerberatung, Maklergebühren und Finanzierungskosten,
 - Gebühren, die der Antragsteller zu entrichten hat,
 - Investive Maßnahmen,
 - Bewirtschaftungs-, Pflege- und Instandhaltungskosten,
 - Ausgaben, die bereits durch anderweitige Einnahmen finanziert sind.

§ 4

Zuwendungsvoraussetzungen

1. Die geförderten Maßnahmen müssen den Zielen des Integrierten Handlungskonzeptes in seiner jeweils aktuellen Fassung entsprechen.
2. Die Zweckbindungsfrist für geförderte Sachmittel orientiert sich an ihrer durchschnittlichen Nutzungsdauer. Der Antragsteller hat gegenüber der Stadt Brandenburg an der Havel zu erklären, dass die Sachmittel nur für die bezweckte Nutzung eingesetzt werden.

§ 5

Höhe der Zuwendungen

1. Der Fördersatz beträgt bis zu 100% des Maßnahmenumfangs, höchstens jedoch 250,00 €.
2. Die jährliche Finanzausstattung des Aktionsfonds beträgt insgesamt 2.500 €.
3. Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushalts- und Städtebaufördermittel. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

§ 6

Verfahren

1. Eine kostenlose Information und Beratung zur Antragstellung, Bewilligung und Durchführung erfolgt durch das Quartiersmanagement.
2. Ein Antrag ist schriftlich beim Quartiersmanagement (Antragsformular Anlage 2) zu stellen. Dabei ist die Gesamtfinanzierung der beantragten Maßnahme darzustellen. Anträge können ganzjährig gestellt werden, so lange das Budget des Aktionsfonds noch nicht ausgeschöpft ist.

3. Die grundsätzliche Entscheidung über die Projektauswahl erfolgt durch den Stadtteilbeirat im Rahmen seiner zweimonatigen Sitzungen oder bei besonderem Bedarf.
4. Die schriftliche Bewilligung erfolgt anschließend durch die Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel.
5. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt gegen Vorlage von Originalbelegen, Rechnungen und Übergabe einer Dokumentation der Maßnahme (Fotos, Videos, Berichte). Die Rechnungslegung hat spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme zu erfolgen.
6. Änderungen bei bewilligten Maßnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Fördermittelgebers.
7. Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst nach Erhalt der Bewilligung nach Abs. 4 begonnen werden.

§ 7

Schlussbestimmungen

Im Falle eines Verstoßes gegen Bestimmungen dieser Richtlinie oder falscher Angaben wird die Bewilligung auch nach Auszahlung des Zuschusses widerrufen. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge sind zurückzuzahlen und werden mit dem Widerruf der Bewilligung zur Rückzahlung fällig. Im Falle unrechtmäßiger oder nicht abgerufener Fördermittel behält sich die Stadt Brandenburg an der Havel vor, Zinsforderungen des Landes an den Fördermittelnehmer weiterzuleiten. Sie werden mit 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB ab Datum des vorgesehenen Abrechnungstermins verzinst.

Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, die Städtebauförderungsrichtlinie 2015 (StBauFR 2015) und ihre Nebenbestimmungen zu beachten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Brandenburg an der Havel,

Stadt Brandenburg an der Havel
Oberbürgermeister Steffen Scheller